



Satzung über Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Hürth vom 22. Mai 1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984, S. 475) in Verbindung mit § 81 Absatz 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19. Mai 1987 folgende Satzung über Spielflächen für Kleinkinder beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Grundstück eine Spielfläche für Kleinkinder zu schaffen und zu unterhalten.
- 1.2 Wohnungen, in denen mit der ständigen Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist (z. B. Einraumwohnungen, Appartements, Altenwohnungen), sind keine Wohnungen i. S. dieser Satzung.
- 1.3 Kleinkinder sind Kinder im Vorschulalter.

§ 2 Größe

- 2.1 Bei Gebäuden mit 4 Wohnungen beträgt die Größe der Spielfläche mindestens 30 qm.
- 2.2 Für jede weitere Wohnung bis zu 20 Wohnungen insgesamt vergrößert sich die Mindestgröße der Spielfläche um 5 qm. Bei mehr als 20 Wohnungen ist für jede weitere Wohnung eine Spielfläche von zusätzlich 2 qm zu schaffen. Nach Möglichkeit sollen in diese Flächen mehrere Spielplätze angelegt werden.

§ 3 Lage und Abgrenzung

- 3.1 Spielfläche soll so angelegt werden, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen einsehbar ist.
- 3.2 Die Spielfläche muss für die Kinder verkehrssicher erreichbar sein. Sie ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- 3.3 Als Abgrenzungen dürfen dornige Gehölze, Stacheldraht, spitze Stäbe oder sonstige Stoffe, die zu Verletzungen führen können, nicht verwendet werden.

3.4 Lage und Größe der Spielfläche sind im Lageplan einzutragen.

§ 4 Beschaffenheit

- 4.1 Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag (z. B. Naturboden, Spielsand) so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und sie auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen. Der Spielsand ist regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr auszuwechseln.
- 4.2 Bei der Aufstellung von Spielgeräten sind die Vorschriften der DIN 7926 hinsichtlich ihrer Aufstellung, Konstruktion, Form und Art sowie der einzuhaltenden Sicherheitsabstände untereinander zu beachten. Ortsfeste Spielgeräte müssen mit dem Boden fest verbunden sein.
- 4.3 Die Spielgeräte sind mit mindestens 3 Sitzgelegenheiten auszustatten. Bei Spielflächen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- 4.4 Spielflächen von mehr als 100 qm Größe müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung und Geländemodellierung unterteilt werden. Pflanzen, die aufgrund giftiger Substanzen in Blüten, Blättern und Früchten oder anderen Teilen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben können, dürfen nicht angepflanzt werden, wo sie als Spielmaterial in das Spiel mit einbezogen werden können. Durch Anpflanzungen und Trennungen darf die Mindestgröße der Spielfläche nicht eingeschränkt werden.

§ 5 Gemeinschaftsspielflächen

- 5.1 Auf die Anlage von Spielflächen auf den Einzelgrundstücken kann verzichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe des Grundstücks entsprechende private Gemeinschaftsanlagen bestehen oder errichtet werden und die Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- 5.2 Der Spielplatz darf nicht weiter als 100 m von den Baugrundstücken entfernt sein.

§ 6 Öffentliche Spielplätze

- 6.1 Ist in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Spielplatz vorhanden oder geplant, der ganz oder in Teilen den Anforderungen der Satzung entspricht, so kann auf die Anlage einer Spielfläche auf den Baugrundstücken verzichtet werden.
- 6.2 Der öffentliche Spielplatz darf nicht weiter als 100 m von den Baugrundstücken entfernt sein.

§ 7 Nachträgliche Anlage

- 7.1 Bei bereits genehmigten Gebäuden im Sinne des § 1 kann die Anlage von Spielflächen für Kleinkinder gefordert werden, wenn die für die Gesundheit, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und den Schutz der Kinder erforderlich ist.
- 7.2 Erforderlich ist die nachträgliche Anlage, insbesondere auf Einzelgrundstücken in den Teilen der Stadt, in denen ein starker Kraftfahrzeugverkehr besteht oder ausreichende Spielmöglichkeiten für Kinder nicht vorhanden sind.

§ 8 Zeitpunkt der Errichtung

Der Spielplatz muss bis zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige des Gebäudes fertiggestellt sein.

§ 9 Unterhaltung

Die Spielfläche, ihre Zugänge sowie die Geräte sind dauernd in einem benutzbaren Zustand zu halten. Der Spielsand ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auszuwechseln. Beschädigungen sind umgehend zu beheben. Verunreinigungen sind in geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung, insbesondere von den Anforderungen bezüglich der Lage und Beschaffenheit, können zugelassen werden soweit dadurch § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung nicht berührt wird.

§ 11 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. nicht entsprechend § 8 unterhält oder
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 13 **Bußgeldvorschriften ⁽¹⁾**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 15. Februar 1987 (BGBl. I S. 603). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Spielplätze für Kleinkinder vom 22. August 1972 außer Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch Art. 7 der Euro-Anpassungssatzung vom 12.12.2001